

Hygieneplan des Sängerstadt-Gymnasiums Finsterwalde

<u>Was</u>	<u>Maßnahmen</u>
Gesundheitliche Anforderungen Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes • § 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen • § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes • Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutzimpfungen beachten
Persönliche Hygiene 1. Händereinigung	von Personal und von den SuS durchzuführen <ul style="list-style-type: none"> • nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten • nach Toilettenbenutzung • vor dem Umgang mit Lebensmitteln • vor der Einnahme von Speisen • nach Tierkontakt • nach dem Sportunterricht und dem Benutzen der Sportgeräte auf den Schulhöfen • Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Naseputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Toilettengang, vor dem Essen; Hände aus dem Gesicht (aus Corona-Hygieneplan) • Waschlotion aus Spender
2. Händedesinfektion	<ul style="list-style-type: none"> • nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem o.ä • nach intensivem Kontakt mit Erkrankten
3. Lüftung	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders wichtig im Herbst und im Winter ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird. (aus Corona- Hygieneplan)

4. Pausengestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Große Pausen sind bevorzugt im Außengelände durchzuführen/SuS der Klassenstufen 5-7 gehen in diesen Pausen auf den Schulhof • Das Sitzen auf dem Fußboden in den Fluren und auf den Treppen soll aus sicherheitstechnischen und hygienischen Gründen vermieden werden. • Das Einnehmen von warmen Speisen in Klassenräumen und auf den Fluren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. • Dafür soll der Speiseraum genutzt werden. • Müll und Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen.
5. Erkältungskrankheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte und SuS sind angehalten, bei jahreszeitbedingten Erkältungskrankheiten eine medizinische oder eine FFP-2-Maske zu tragen
6. Brech- und Durchfallerkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern des Kindes müssen informiert werden. • Das Kind wird bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von anderen Kindern betreut/beaufsichtigt. • Die Eltern aller SuS sollen über vermehrt aufgetretene Durchfall-erkrankungen informiert werden • Hygienische Maßnahmen (z. B. Händereinigung) sind hier besonders beachten
7. Kopflausbefall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern des betroffenen Kindes müssen informiert werden. • Die Eltern der anderen Kinder (aus der Klasse) sollen informiert und sensibilisiert werden. • Das Gesundheitsamt sollte über Kopflausbefall namentlich benachrichtigt werden.
8. Erste Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Versorgung von Wunden werden Einmalhandschuhe getragen. • Lehrkräfte sollten über vorhandene Sani-Kästen Bescheid wissen.

Es erfolgen zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Belehrung für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und eine Information für die Eltern des Sängerstadt-Gymnasiums im Schuljahr 2023/2024.

Verantwortlichkeiten für Gesundheit und Hygiene am Sängerstadt-Gymnasium Finsterwalde

1. Schulleiter

- im Allgemeinen:
 - Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Information und Motivation der Bediensteten

- im Besonderen:
 - Information über die Belange von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 - Organisation des Systems der Ersten Hilfe an der Schule (Rettungskette)
 - Sicherstellung der Ausbildung von Lehrer*innen zur Ersten Hilfe
 - Treffen von Maßnahmen, die zur Brandbekämpfung und zur Evakuierung der in der Schule Anwesenden erforderlich sind
 - Sicherstellen der fristgerechten Überprüfung elektrischer Anlagen zusammen mit Hausmeister und Schulsachbearbeiterinnen
 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten
 - Unverzögliche Anzeige von Mängeln an der Einrichtung
 - Bestellung geeigneter Personen als Sicherheitsbeauftragte
 - Regelmäßige Unterweisung der Lehrkräfte sowie SuS über notwendige Bestimmungen
 - Anordnungen treffen, dass Lehrkräfte in regelmäßigen Zeitabständen SuS über bestimmte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes informieren
 - fristgerechte Meldung der Unfälle an die Unfallkasse

(weitere Aufgaben: Bildungsserver Berlin-Brandenburg)

- Maßnahmen:
 - Durchführung wiederholter Gefährdungsbeurteilungen einschließlich deren Dokumentation
 - Fortlaufende Aktualisierung der Gefahrstoffverzeichnisse und Betriebsanweisungen
 - Organisation der Ersten Hilfe (Rettungskette) und der regelmäßigen Ausbildung der Ersthelfer
 - Organisation des Brandschutzes und der Evakuierung
 - Räumungsübung - Alarmprobe. Es ist mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Alarmprobe abzuhalten. Die erste Alarmprobe hat innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres und nach der Unterweisung über das Verhalten bei Gefahr stattzufinden ([VVSchulB](#))
 - Regelmäßige Begehungen der Schule unter Beteiligung der Sicherheitsbeauftragten und einem Vertreter des Lehrerrates und ggf. Hinzuziehung außerschulischer Kompetenz
 - Sind Schwangere unter den Beschäftigten oder unter den Schülerinnen, ist dies bei der staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu melden. Mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung ist sicherzustellen, dass Sicherheit und Gesundheit Schwangerer an der Schule nicht gefährdet sind, gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Der Schulleiter kann nicht die Gesamtverantwortung übertragen, aber kann im Rahmen der Pflichtenübertragung Teilaufgaben delegieren.

(<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulen-in-berlinbrandenburg/as/ansprechpartner-termine-verantwortlichkeiten/verantwortlichkeiten-beim-arbeitsschutz/schulleiterinnen-und-schulleiter>)

2. Lehrerinnen und Lehrer

- Verantwortung für die eigene Sicherheit und Gesundheit
- Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler

Pflichten und Rechte (§§ 15-17 ArbSCHG)

- unverzügliche Meldung von Mängeln, die eine Gefahr darstellen, an Schulleitung
- Sicherstellen des Schutzes der SuS und regelmäßige Belehrung
- Notwendigkeit der Ausbildung als Ersthelfer
- Teilnahme an Fortbildungen z.B. der Unfallkasse
- Nutzen von Vorschriften und andere Materialien der Unfallkasse Brandenburg zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und gegebenenfalls Einsatz im Unterricht

Für die Aufsichtsführung gelten die Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und deren Anlagen (VVAUFs).

Des Weiteren wird auf die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) verwiesen.